

## Arbeitsordnung des Berliner Forums der Religionen

### Präambel (Selbstverständnis)

Im „Berliner Forum der Religionen“ arbeiten Angehörige vieler der in unserer Stadt gelebten Religionen in ihren vielfältigen Ausprägungen zusammen.

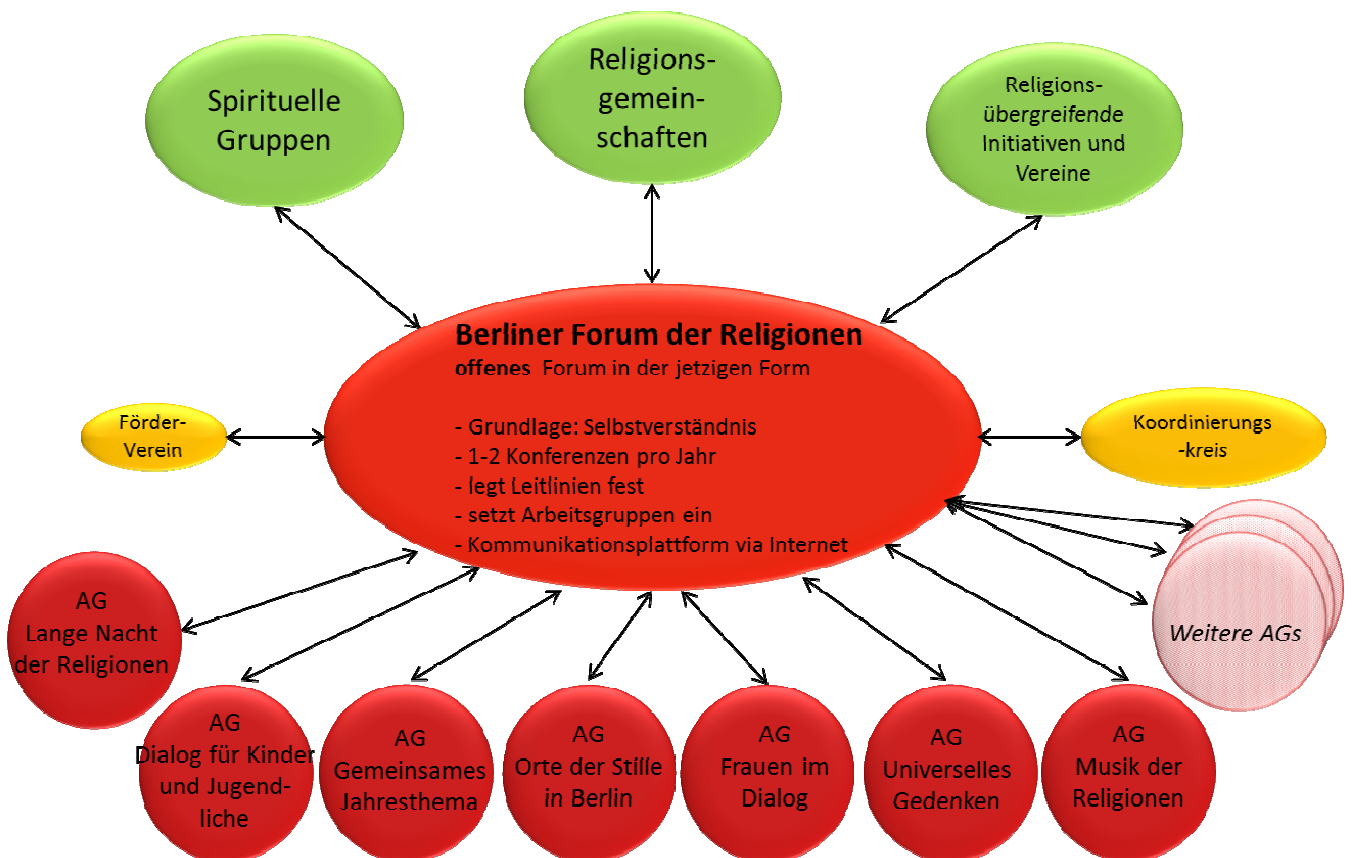
Wir wollen das wechselseitige Verständnis im Respekt vor der Überzeugung der jeweils Anderen im Dialog und durch Projektarbeit fördern.

Gemeinsam wollen wir die Vielfalt gelebten Glaubens sichtbar machen und miteinander dazu beitragen, dass Religionen, interreligiöse Initiativen und spirituelle Gruppen ihr konstruktives Potential in die Zivilgesellschaft einbringen können.

Unsere Zusammenarbeit ist an den Grund- und Menschenrechten ausgerichtet, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland formuliert sind.

Wir möchten den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Berlin stärken und einen Beitrag zum friedlichen Miteinander in unserer Stadt leisten.

### Organisationsform des Berliner Forums der Religionen:



## **Begriffliche Erläuterungen**

- (1) Die **Mitgliedschaft im Berliner Forum der Religionen** können nur natürliche Person erwerben, die sich auf der Basis der Präambel und dieser Arbeitsordnung verbindlich in schriftlicher Form als Mitglied anmelden.
- (2) **Organe** des Berliner Forums der Religionen sind die **Mitgliederversammlung (Konferenz)**, die **Arbeitsgemeinschaften** und der **Koordinierungskreis**.
- (3) Das Berliner Forum der Religionen selbst ist jetzt und in naher Zukunft keine juristische Person. Daher ist hier von einer **Arbeitsordnung** und nicht von einer Satzung die Rede.
- (4) **Forum** bezeichnet die Zusammenarbeit aller Mitglieder des Berliner Forums der Religionen in den Arbeitsgemeinschaften, im Koordinierungskreis und in den Konferenzen.
- (5) Eine **Arbeitsgemeinschaft** ist ein von einer Konferenz dauerhaft oder auf Zeit eingerichteter Ausschuss mit einem konkreten Arbeitsauftrag.
- (6) Der **Koordinierungskreis** bereitet die Konferenzen vor, ist Ansprechpartner für die Mitglieder des Berliner Forums der Religionen zwischen den Konferenzen und vertritt das Berliner Forum der Religionen nach außen. Er ist der jeweiligen Konferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (7) **Konferenz** bezeichnet die regelmäßig stattfindende Mitgliederversammlung des Berliner Forums der Religionen, zu der auch Gäste eingeladen werden können.
- (8) Der **Förderverein „Freunde des Berliner Forums der Religionen e.V.“** hat sich zur Aufgabe gesetzt, Finanzmittel für die Arbeit des Berliner Forums der Religionen zu beschaffen. Er will keinen weiteren Einfluss auf die Arbeit des Berliner Forums der Religionen und seiner Organe nehmen. Daher findet sich in dieser Arbeitsordnung hierzu keine Regelung.

## **Artikel 1: Mitglied des Forums**

- (1) Im Berliner Forum der Religionen können Mitglied werden: Angehörige von Religionsgemeinschaften, religionsübergreifenden Zusammenschlüssen sowie spirituellen Gruppen, die – entsprechend des Selbstverständnisses des Forums (Präambel) – die freiheitlich-demokratische Grundordnung achten und respektvoll mit den anderen Forumsteilnehmern umgehen.
- (2) Mitglieder des Forums sind ausschließlich natürliche Personen.
- (3) Über die Mitgliedschaft bzw. gegebenenfalls den Ausschluss entscheidet der Koordinierungskreis.
- (4) Alle Mitglieder werden bis zu ihrem Widerruf in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen.
- (5) Mitglieder des Forums müssen keine vertretungsberechtigten Funktionsträger ihrer Religionsgemeinschaft, ihres religionsübergreifenden Zusammenschlusses oder ihrer spirituellen Gruppe sein.

## **Artikel 2: Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Mitgliedes**

- (1) Aufgabe eines Mitglieds des Berliner Forums der Religionen ist die Unterstützung der religionsübergreifenden Zusammenarbeit in Berlin, die möglichst regelmäßige Teilnahme an den Konferenzen, gegebenenfalls auch die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen und bei den Konferenzen. Die Rückbindung an die Religionsgemeinschaft, den religionsübergreifenden Zusammenschluss oder die spirituelle Gruppe, aus der das Mitglied kommt, ist erwünscht.
- (2) Rechte eines Mitglieds
  - Zugang zu den Informationen über die Arbeit des Forums,
  - Teilnahme an den Konferenzen,
  - Abstimmungsberechtigung bei den Konferenzen,
  - Kandidatur für den Koordinierungskreis bei dessen jeweiliger Neuwahl.
- (3) Außer der oben genannten Unterstützung des Forums durch Teilnahme und Mitarbeit obliegen dem Mitglied keinerlei Pflichten.
- (4) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## **Artikel 3: Konferenz des Forums**

Zu den Konferenzen des Forums lädt der Koordinierungskreis alle Mitglieder des Forums sowie interessierte Gäste schriftlich ein. Bei diesen Konferenzen berichtet der Koordinierungskreis über seine Arbeit sowie die Teilnahmeentwicklung am Forum. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenzen (Mitglieder des Forums und Gäste) beraten über die aktuelle Entwicklung der religionsübergreifenden Zusammenarbeit, zum Beispiel über die Kooperationen des Forums in den Arbeitsgemeinschaften des Forums. Sie regen gegebenenfalls zu neuen Arbeitsgemeinschaften an. Mitglieder des Forums und Gäste der Konferenzen werden jeweils durch farblich markierte Namensschilder kenntlich gemacht.

## **Artikel 4: Koordinierungskreis des Forums**

- (1) Der Koordinierungskreis bereitet die Konferenzen vor, ist Ansprechpartner für die Mitglieder des Forums zwischen den Konferenzen und Vertretung des Forums nach Außen. In ihm soll die Pluralität der Religionsgemeinschaften, religionsübergreifenden Zusammenschlüsse und spirituellen Gruppen vertreten sein. Er soll mindestens zehn und höchstens zwanzig Personen umfassen. Der Koordinierungskreis wird jeweils für zwei Jahre beauftragt. Nachrückende oder zusätzliche Mitglieder des Koordinierungskreises werden für den verbleibenden Beauftragungszeitraum des Koordinierungskreises durch die jeweils folgende Konferenz beauftragt.

- (2) Der Koordinierungskreis bildet sich bei den Konferenzen in der Regel durch die Akklamation der anwesenden Mitglieder des Forums für die Kandidierenden mit farbigen Stimmkarten. Zur Kandidatur zugelassen sind ausschließlich Mitglieder des Forums.
- (3) Falls ein Mitglied des Forums den Antrag stellt oder die Anzahl der Kandidierenden für den Koordinierungskreis zu hoch ist, wählen die bei der Konferenz anwesenden Mitglieder schriftlich die Vertreterinnen und Vertreter für den Koordinierungskreis. Die Wahl erfolgt zum einen in der Rangfolge der Zahl der abgegebenen Stimmen. Zum anderen muss der bis zur Konferenz bestehende Koordinierungskreis jedoch auch auf eine arbeitsfähige Zusammensetzung des Koordinierungskreises im Sinne der in der Präambel benannten Pluralität aus Mitgliedern von Religionsgemeinschaften, religionsübergreifenden Zusammenschlüssen und spirituellen Gruppen achten. Er teilt diesbezügliche Bedenken gegebenenfalls den Mitgliedern mit. Für die Entscheidung über die Aufnahme in den Koordinierungskreis gilt dann das Konsensverfahren (siehe Artikel 5).
- (4) Der Koordinierungskreis kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Koordinierungskreis bereitet die Beschlussvorlagen für die Konferenz vor.
- (6) Die Mehrheit des Koordinierungskreises kann unter Verweis auf die Kriterien der Präambel Mitglieder des Forums von der weiteren Beteiligung ausschließen, wenn diese das in der Präambel formulierte Selbstverständnis des Forums missachten. Die Ankündigung eines Ausschlussantrages ist in der Einladung zur jeweiligen Sitzung des Koordinierungskreises als Tagesordnungspunkt anzukündigen. Der oder die Betroffene sollen vom Koordinierungskreis angehört werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn bei einer schriftlichen Abstimmung die Mehrheit des Koordinierungskreises den Ausschluss befürwortet. Der Koordinierungskreis erstattet über die Aufnahme- und Ausschlussvorgänge des Forums bei den Konferenzen Bericht.
- (7) Der Koordinierungskreis lädt zu den Konferenzen sowie zu weiteren öffentlichen Veranstaltungen des Forums ein.
- (8) Über die in der Regel monatlichen Sitzungen des Koordinierungskreises wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird in der darauffolgenden Sitzung des Koordinierungskreises hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit bestätigt. Es enthält den wesentlichen Verlauf der Sitzungen, Anwesende, Entscheidungen des Koordinierungskreises und Beschlussvorlagen für die Konferenzen. Es ist für die Mitglieder des Forums auf Antrag einsehbar.

#### **Artikel 5: Durchführung der Konferenzen**

- (1) Der Koordinierungskreis lädt alle Mitglieder des Forums und Gäste ein- oder mehrmals pro Jahr zu Konferenzen ein.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz sind Mitglieder und Gäste. Die Mitglieder erhalten bei der Akkreditierung zu der Konferenz nichtübertragbare Stimmkarten, mit denen

sie an Entscheidungen der Konferenz teilnehmen.

Gäste können an der religionsübergreifenden Zusammenarbeit Interessierte sein, die zur Konferenz als Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Akteurinnen und Akteure eingeladen werden. Der jeweilige Gastgeber der Konferenz übt in Absprache mit der Konferenzleitung das Hausrecht aus.

(3) Die Konferenzleitung sind ein oder mehrere Mitglieder des Koordinierungskreises und/oder eine oder mehrere vom Koordinierungskreis beauftragte Personen.

(4) Eine Konferenz kann unterschiedliche Phasen umfassen, die jeweils deutlich durch die Konferenzleitung angekündigt werden:

a, Berichte und Anhörungen, Weitergabe von Informationen, Erörterung von Vorschlägen mit einem breiten Spektrum an Standpunkten und Entscheidungsmöglichkeiten als gemeinsame Beratung ohne Beschlussfassung oder Abstimmung.

b, Beschlussfassung: Alle Mitglieder haben Zugang zu einer schriftlichen Vorlage des Antrags, über den abgestimmt werden soll. Veränderungsvorschläge des ursprünglichen Antrags, die sich im Laufe der Diskussion ergeben, werden für alle vor einer Beschlussfassung, zum Beispiel durch Beamerprojektion, transparent gemacht.

c, Thematischer Teil: Podiumsdiskussionen, Vorträge, Best-Practice-Beispiele, Workshops, etc. zu einem aktuellen Thema. Der thematische Teil wird vom Koordinierungskreis oder einer Arbeitsgruppe vorbereitet und mit der Einladung zur Konferenz angekündigt.

(5) Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung wird vom Koordinierungskreis vorgeschlagen und von der Konferenz bestätigt. Diese Aufgabe kann von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden, die möglichst verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören.

Die Aufgabe der Sitzungsleitung ist es, den Austausch der Mitglieder und Gäste zu ermöglichen, Achtung und Unterstützung für alle Teilnehmenden zu gewährleisten, die Reaktionen der Mitglieder auf die einzelnen Redebeiträge zu beobachten und den Verlauf der Diskussion von Zeit zu Zeit zusammenzufassen sowie zu konstruktive Änderungen von Anträgen anregen. Sie lädt ggf. dazu ein, in kleineren Gruppen über mögliche Konsensvorschläge zu beraten, und prüft vor Beschlussfassungen, ob die Beteiligten nach dem Konsensmodell entscheiden wollen. Sie soll als unparteiliche Stelle die Beteiligten zu Übereinstimmung im Entscheiden und Handeln ermutigen.

(6) Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte werden vom Koordinierungskreis in der Konferenzeinladung angekündigt und zu Beginn einer Konferenz von den anwesenden Mitgliedern des Forums bestätigt, erweitert oder verändert.

(7) Redebeiträge von Mitgliedern und Gästen

Redebeiträge von Mitgliedern und Gästen werden durch Handzeichen angezeigt und von der Sitzungsleitung in der Reihenfolge der Meldungen berücksichtigt. Gegebenenfalls kann eine Redezeitbeschränkung durch die Forumsmitglieder bei der Konferenz beschlossen werden.

(8) Anträge

Anträge werden in der Regel vor der Konferenz vom Koordinierungskreis entgegen genommen und mit der Einladung zur Konferenz den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus können während der Konferenz alle Mitglieder Anträge zu den aktuellen Tagesordnungspunkten einbringen. Abstimmungen erfolgen je nach der Reife der Diskussion und der Dringlichkeit des Gegenstandes. Geschäftsordnungsanträge müssen jederzeit von der Sitzungsleitung zugelassen und abgestimmt werden.

(9) Beschlussfassung

Beschlüsse des Forums sollen möglichst einmütig beschlossen werden. Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn ihm mehr als die Hälfte der teilnehmenden Forumsmitglieder zustimmen. Im Falle von Änderungsanträgen dieser Arbeitsordnung einschließlich der Präambel müssen mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder den Änderungsantrag befürworten.

(10) Tendenzfeststellung und Konsensverfahren

Gemäß Artikel 5 (9) sollen Beschlüsse möglichst einmütig gefasst werden. Als Hilfsmittel der Sitzungsleitung, um die Tendenz (Zustimmung/Ablehnung) der anwesenden Mitglieder bei der Diskussion eines Tagesordnungspunktes zu überprüfen, kann sie das Verfahren einer Tendenzfeststellung anwenden, um möglichst adäquat auf tatsächliche oder vermeintliche Konflikte bei sensiblen Themen zu reagieren.

Um während der Debatte einen Überblick zu erhalten, welche Meinungen konsensfähig sind, erhält jedes Mitglied bei der Akkreditierung zur Konferenz eine orange und eine blaue Stimmkarte, die nicht auf andere Personen übertragbar sind. Wenn die Sitzungsleitung eine Tendenzfeststellung ankündigt, bittet sie die anwesenden Forumsmitglieder durch folgendes Aufzeigen der Stimmkarten auf Brusthöhe ihre Meinung deutlich zu machen:

- Zustimmung durch Einsatz der blauen Stimmkarte.
- Ablehnung, Distanz durch Einsatz der orangen Stimmkarte.
- Hat das Mitglied den Eindruck, dass die Diskussion in eine falsche oder aussichtslose Richtung läuft und unterbrochen werden sollte, hält es beide Karten überkreuzt vor die Brust.

Die Sitzungsleitung kann so feststellen, ob

a, Einmütigkeit besteht und abgestimmt werden kann;

b, eine große Mehrheit übereinstimmt und eine Minderheit das Ergebnis akzeptieren würde. In diesem Fall kann eine Abstimmung eingeleitet werden;

c, die Tendenz nicht eindeutig oder kein abstimmungsfähiger Diskussionsstand erreicht ist.

Die Sitzungsleitung teilt der Konferenz jeweils die erkennbare Tendenz mit. Das Ergebnis wird protokolliert. Im Fall c, entscheiden die anwesenden Mitglieder entweder weiter zu diskutieren, zu vertagen oder an eine Arbeitsgemeinschaft den Auftrag zur Erarbeitung einer konsensfähigen Beschlussvorlage/Diskussionsvorlage zu geben.

#### (11) Protokoll

Das Protokoll der jeweiligen Konferenz wird von Mitgliedern des Koordinierungskreises erstellt. Es muss die Beschlussfassungen unter Angaben von Konsens- bzw. Mehrheitsentscheidungen enthalten. Die in den Diskussionen vertretenen Meinungen sowie der inhaltliche und formale Verlauf, die Tagesordnung und ihre Änderungen sind zu benennen. Außerdem müssen die eingesetzten Arbeitsgemeinschaften und deren Arbeitsaufträge dort benannt werden. Dem Protokoll wird eine Teilnehmerliste beigelegt, die die Mitglieder des Forums und die Gäste bei der Konferenz enthält. Das Protokoll muss bei der nächsten Konferenz auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und durch Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder freigegeben werden.

### **Artikel 6: Arbeitsgemeinschaften des Forums**

- (1) Eine Arbeitsgemeinschaft des Forums wird auf Antrag eines Forumsmitglieds, in der Regel nach Beratung im Koordinierungskreis, bei einer Konferenz durch mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder eingesetzt, um einzelne Themen oder Themengebiete der religionsübergreifenden Zusammenarbeit für die Beratung im Koordinierungskreis und bei den Konferenzen aufzubereiten.

Jede Arbeitsgemeinschaft erstattet dem Koordinierungskreis regelmäßig Bericht über ihre Arbeit, damit dieser den Arbeitsgemeinschaften gegebenenfalls Hinweise für die Weiterarbeit geben und entsprechenden Raum bei den Konferenzen zur Verfügung stellen kann.

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wird von einem oder mehreren Mitgliedern des Forums geleitet, die zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft weitere thematisch Interessierte hinzuziehen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften des Forums berichten bei den Konferenzen über ihre Arbeit.
- (4) Der Koordinierungskreis kann für aktuelle Fragen kurzfristig eine Arbeitsgemeinschaft einrichten und er kann gegebenenfalls auch die Beendigung der Arbeit einer Arbeitsgemeinschaft der Konferenz vorschlagen.

### **Artikel 7: Öffentliche Stellungnahmen des Forums**

- (1) Der Koordinierungskreis bereitet öffentliche Stellungnahmen vor und lädt zu deren Diskussion ein. Jedes Mitglied des Forums hat das Recht, eine Stellungnahme vorzuschlagen.

- (2) Bei öffentlichen Stellungnahmen zu aktuellen Themen, bei denen ein rasches Handeln erforderlich ist, erstellt eine Arbeitsgemeinschaft, deren Einsetzen den Forumsmitgliedern mitgeteilt wird, einen Entwurf, der mit einer Rückmeldefrist von mehreren Tagen per Mail den Mitgliedern vorgestellt wird.
- (3) Wenn die Mehrheit der Forumsmitglieder auf die Stellungnahme reagiert und von diesen mindestens drei Viertel dem Entwurfstext schriftlich zustimmen (bei den Diskussionssitzungen oder per Internet) sowie keine Vetovoten einzelner Mitglieder erfolgen, kann der Koordinierungskreis die Stellungnahme als Stellungnahme des Forums veröffentlichen. Ansonsten kann die Stellungnahme nur im Namen der zustimmenden Mitglieder des Forums abgegeben werden.

#### **Artikel 8: Geltung der Arbeitsordnung des Forums**

Die Arbeitsordnung des Berliner Forums der Religionen tritt bei konsensualer Zustimmung der Mitglieder bei der Konferenz des Forums am 16. November 2015 in Kraft. Änderungen an dieser Ordnung können nur mit einem schriftlichen Antrag beim Koordinierungskreis vorgeschlagen werden. Sie werden nach ihrer Beratung im Koordinierungskreis als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur nächsten Konferenz angekündigt. Nach ihrer Beratung bei der Konferenz treten sie bei Zustimmung durch Zweidrittel der dort anwesenden Mitglieder des Forums in Kraft.